

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 126/13 B

L 2 AL 23/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 AL 154/05 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Soweit sich der Kläger und Beschwerdeführer auf den Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beruft (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), genügt sein Vorbringen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 3 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG formgerecht zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung zB des BSG andererseits und insoweit einen Widerspruch im Grundsätzlichen aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 6; Beschluss des Senats vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B*).
- 4 a) Der Beschwerdeführer behauptet, das LSG sei "mehrfach" von Entscheidungen des BSG abgewichen und er verweist insoweit zunächst unter dem Stichwort "schwankende Arbeitszeit" auf die Urteile vom 22.8.1984 - 7 RAr 12/83 -, vom 15.5.1985 - 7 RAr 22/84 - und auf ein weiteres Urteil mit dem Az B 11 AL 44/07 R. Er trägt hierzu ua vor, nach der Rechtsprechung des BSG komme es bei schwankenden Arbeitszeiten auf den Durchschnitt der Wochenarbeitszeit an, weshalb nicht einzelne Monate oder Wochen getrennt zu betrachten seien. Das LSG habe hierzu lediglich festgestellt, dass eine Übertragbarkeit auf die vorliegende Frage nicht "ohne Weiteres" in Betracht komme; insoweit gehe der Verweis des LSG auf die Entscheidung B 11 AL 44/07 R fehl. In der letztgenannten Entscheidung habe das BSG bewusst offengelassen, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall die bisherige Rechtsprechung heranzuziehen sei. Das LSG habe in dem offensichtlichen Bemühen, hier eine Parallele zu schaffen, unterstellt, dass es die vom Kläger mehrfach betonte Vereinbarung, jedenfalls 15 Stunden zu unterschreiten, nicht gegeben habe, ohne hierzu den Arbeitgeber befragt oder der Klägerseite Hinweise gegeben zu haben.
- 5 Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer nicht schlüssig auf, dass das LSG einem den angeführten Urteilen des BSG zu entnehmendem Rechtssatz im Grundsätzlichen widersprochen hat. Der Wiedergabe von Ausführungen des LSG einerseits und des BSG andererseits ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG die Rechtsprechung des BSG durchaus zur



Kenntnis genommen, jedoch unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls die Auffassung vertreten hat, die so genannte Kurzzeitigkeitsgrenze sei überschritten. Unabhängig davon, ob diese Auffassung des LSG zu beanstanden ist oder nicht, liegt jedenfalls eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz des BSG in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben des BSG im Einzelfall nicht übernimmt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 6 Soweit in der Beschwerdebegründung geltend gemacht wird, das LSG habe unzutreffend "unterstellt", es habe eine vom Kläger behauptete Vereinbarung zur Unterschreitung der Grenze von 15 Stunden nicht gegeben, wird verkannt, dass der Zulassungsgrund der Abweichung auf der Grundlage der Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz zu beurteilen ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 15b mwN*) und deshalb abweichendes tatsächliches Vorbringen im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden kann.
- 7 b) Der Beschwerdeführer beruft sich weiter unter dem Stichwort "erneute Arbeitslosmeldung" auf eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 20.10.2005 - B 7a AL 50/05 R -, in der das BSG festgestellt habe, dass es einer persönlichen Arbeitslosmeldung nicht bedürfe, soweit die Agentur für Arbeit dies nicht ausdrücklich verlange. Er versäumt es aber, darauf einzugehen, dass die angeführte Entscheidung des BSG zu der inzwischen außer Kraft getretenen Vorschrift des § 37b Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ergangen ist und die zitierten Ausführungen des BSG die Frage betreffen, inwieweit sich ein Arbeitsloser wieder melden muss, wenn er sich zur Aufnahme einer befristeten Beschäftigung aus dem Leistungsbezug abgemeldet hat (*vgl BSG aaO, Juris Leitsatz 3*). Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung kann somit nicht entnommen werden, ob die bezeichnete Entscheidung des BSG überhaupt die gleiche Rechtsmaterie betrifft, über die das LSG entschieden hat.
- 8 2. Unzureichend ist auch das Vorbringen des Beschwerdeführers zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 9 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*).



- 10 In der Beschwerdebeurteilung wird zunächst die Rechtsfrage formuliert, "ob die Wirkung der Arbeitslosmeldung des Klägers durch die Aufnahme einer - jedenfalls seiner Einschätzung nach - Arbeit geringen Umfangs erloschen ist und auch weiterhin erloschen bleibt, wenn er fortan nur noch deutlich unter 15 Wochenstunden arbeitet"; maßgeblich und grundsätzlich sei dabei die Beantwortung der Frage, welche Zeiten für einen Busfahrer als rechtlich relevant iS des SGB III zu bewerten seien, sowie die Frage, ob insoweit zwischen beitrags- und leistungsrechtlicher Bewertung zu unterscheiden sei. Dieser ersichtlich auf den vorliegenden Einzelfall zugeschnittenen Fragestellung kann bereits keine Rechtsfrage entnommen werden, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus erforderlich sein könnte. Ferner ist nicht ersichtlich, wie die formulierten Fragen in einem etwaigen Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3*). Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen, dass die Beschwerdebeurteilung auch keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der formulierten Fragen enthält.
- 11 Soweit der Beschwerdeführer die weitere Frage aufwirft, "wann eine Beschäftigung mit schwankenden Arbeitszeiten die Kurzzeitigkeitsgrenze überschreitet", und soweit er in diesem Zusammenhang im Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des LSG vorträgt, es habe Eignigkeit dahingehend bestanden, "dass eine bestimmte Höchststundenzahl beiderseits nicht überschritten werden soll", verkennt er wiederum, dass der Zulassungsgrund auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu beurteilen ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 14j mwN*).
- 12 3. Unzureichend iS der Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG ist auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, das LSG habe vor der Entscheidung darauf hinweisen müssen, dass es unterstellen werde, dass der Kläger mehr als 15 Wochenstunden gearbeitet habe, womit das Recht auf rechtliches Gehör verletzt sei. Damit trägt der Beschwerdeführer nicht schlüssig vor, der Rechtsstreit habe eine unerwartete Wendung genommen (*vgl BSG Urteil vom 2.9.2009 - B 6 KA 44/08 R - SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18*) oder das LSG habe einen bestimmten Vortrag nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert und insoweit seien alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft gewesen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 13 4. Mit dem Vorbringen der Beschwerdebeurteilung, das LSG habe zu Unrecht Ordnungsgeld verhängt und ebenfalls zu Unrecht Verschuldungskosten auferlegt, werden Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, nicht geltend gemacht (*vgl ua BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG*).



- 14 5. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)